

Wie bringen wir den Smart Meter Rollout voran

Grundlegende Positionen

- **Der Wettbewerb bringt den Rollout voran - wir müssen ihn stärken, nicht schwächen**
- **Vereinfachte SMGW führt nur zu höherer Komplexität**
- **Für wettbewerbliche Messdienstleister braucht es keine Preisobergrenzen – der Schutz der Mietenden kann durch die BetriebskostenV geregelt werden**
- **Mehr Transparenz für Verbrauchende schaffen**

Wer sind wir

Techem beschäftigt über 4.200 Mitarbeitende und verfügt flächendeckend über mehrere Standorte in Deutschland. Als digitaler Energiedienstleister betreuen wir rund sechs Millionen Wohnungen in Deutschland mit Dienstleistungen rund um die Immobilie. Dies beinhaltet die Erfassung und Abrechnung von Wärme, Wasser, Strom, Gas und Fernwärme. Dabei nutzen wir insbesondere für die Sparten Strom, Gas und Fernwärme intelligente Messsysteme. Auch mit unseren intelligenten, energieeffizienten Lösungen rund um die Immobilie sorgen wir für eine Verbesserung des Energieverbrauchs bzw. eine Reduzierung des Treibhausgasausstoßes und damit für bezahlbaren Wohnraum. Zusätzlich bieten wir Wärmelieferung (Contracting) - auch unter Einsatz von erneuerbaren Energien - an. Im Rahmen der Sektorenkopplung haben wir auch Lösungen für Mieterstrom, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und e-Ladestationen.

Wofür stehen wir

Wir möchten die Bundesregierung dabei unterstützen, den Rollout von Smart Meter zu beschleunigen und zu vereinfachen. Denn der Rollout von intelligenten Messsystemen (Smart Meter) ist ein entscheidender Hebel für das Gelingen der Energiewende¹¹. Nur durch Digitalisierung lässt sich das Energiesystem künftig bei steigendem Anteil erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technologien weiterhin zuverlässig, kostengünstig betreiben. Die geopolitischen Ereignisse seit den letzten Jahren verdeutlichen uns, dass wir Abhängigkeiten von fossilen Energien senken und den Verbrauch von Energie weiterhin reduzieren müssen. Daneben ist die Ausweitung der erneuerbaren Energien ein wesentliches Ziel, das umso schneller erreicht werden kann, je weniger Energie insgesamt benötigt wird. Zur Verwirklichung der Digitalisierung der Energiewende bedarf es weiterer Maßnahmen wie z.B. die Automatisierung betrieblicher Abläufe und den Aufbau einer leistungsfähigen, skalierbaren Datenarchitektur.

¹¹ EWI & BET (2025): Energiewende. Effizient. Machen. – Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode, im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, S. 160.;

10. Sektorgutachten, Energie 2025, Wettbewerb und Effizienz für ein zukunftsfähiges Energiesystem der Monopolkommission, S. 31.

Wie sieht derzeit der Stand beim SMGW aus

In Deutschland liegt derzeit der Rollout bei nur 3,8 Prozent Ausstattungsquote² bezogen auf alle Stromzähler. Bis 2032 müssen mindestens 90 Prozent aller Messstellen mit einem iMSys aus-gestattet werden, die einen Verbrauch > 6.000 kWh besitzen, bei denen eine Vereinbarung für steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG besteht oder eine Erzeugungsanlage > 7 kW installiert ist (sog. Pflichteinbaufälle). Auch bei den optionalen Einbaufälle verläuft der Ausbau nur langsam. Für das Gelingen der Energiewende muss die Ausstattungsquote erheblich erhöht werden. Dies gilt sowohl bei den Pflichteinbaufällen als auch bei sonstigen optionalen Einbaufällen.

Bei der Diskussion um die Ausstattungsquote wird gerne auf die anderen europäischen Länder verwiesen, bei denen die Quote wesentlich höher ist. Allerdings blendet ein solcher Vergleich die unterschiedlichen Anforderungen an das SMGW aus, die für unterschiedliche Zwecke eingeführt wurden³. Deutschland hatte das SMGW von Anfang an stärker im Zusammenhang mit der Energiewende und damit auch, um Smart grids-fähig zu sein (Stichwort: Steuerungsrollout), gesehen. Nach Aussage des jüngsten Monitoringbericht gehen auch andere EU-Mitgliedstaaten mittlerweile in diese Richtung und verlangen eine Steuerbarkeit. Auf europäischer Ebene sehen das bisher die entsprechenden Richtlinien nicht vor.

Was sehen wir als Lösungsmöglichkeiten

Der Wettbewerb bringt den Rollout voran - wir müssen ihn stärken, nicht schwächen

Insbesondere bei den Pflichteinbaufällen kommen die grundzuständigen Messdienstleister den Rollout-Zielen nicht nach. Jüngst wird deshalb diskutiert, die Pflichteinbaufälle nur noch durch die Verteilnetzbetreiber durchführen zu lassen. Damit verspricht man sich eine Vereinfachung und damit Beschleunigung des Rollouts und Entlastung kleinerer grundzuständiger Messdienstleister. Auch wird immer wieder über Sanktionsmaßnahmen diskutiert, die sicherlich sinnvoll sind.

Den Rollout von Pflichteinbaufällen den Verteilnetzbetreibern zu übertragen, würde einen massiven Eingriff in den Markt darstellen. So würden die wirtschaftlich attraktivsten Messstellen ins Monopol des Netzes überführt und damit dem Markt entzogen. Hinzu kommt, dass die Digitalisierungskompetenz der Verteilnetzbetreiber ähnlich schwach ausgeprägt ist wie die der grundzuständigen Messstellenbetreiber. Wie die Übertragung von Verantwortlichkeiten den Rollout beschleunigen soll, erschließt sich nicht. Zumal die Herausforderung des Rollouts keine Fragen der Hardware oder der Installation sondern eine des Datenmanagements, der digitalen Prozesse und des IT-Backends sind.

Sinnvoller ist es deshalb, stärker auf den Wettbewerb zu setzen. Denn mittlerweile gibt es ca. 30 wettbewerbliche Messstellenbetreiber⁴, die zu einer Entlastung der grundzuständigen Messstellenbetreiber führen können. Damit es zu einer Entlastung kommt, sollten sich Pflichteinbaufälle durch wettbewerbliche Messdienstleister die grundzuständigen Messdienstleister in ihrem Zuständigkeitsgebiet auf ihre gesetzlichen Ausstattungsquoten anrechnen lassen können.

² Vgl. Quartalerhebung Q3/2025 der Bundesnetzagentur, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/Mess-undZaehlweisen/iMSys/start.html>

³ Vgl. näher dazu Bitkom Studie: Erfolgsfaktoren für einen zügigen Smart Meter Rollout Die Beispiele Spanien, Italien, Schweden und Niederlande, 2022; Monitoringbericht, a.a.O., S. 161f.

⁴ Monitoringbericht 2024, Marktbeobachtung von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt, S. 209.

Vereinfachte SMGW führt nur zu höherer Komplexität

Derzeit werden Vorschläge diskutiert, statt der BSI-zertifizierten und durch das Messstellenbetriebsgesetz vorgesehenen intelligenten Messsysteme (Smart Meter + Smart Meter Gateway) übergangsweise einfachere Systeme (sogenannte Dedicated Measurement Devices (DMD)) für die viertelstündliche Bilanzierung und Datenübermittlung zu nutzen. Der Rollout soll dadurch billiger und folglich auch schneller werden.

Zum einen dürfte die Einführung eines neuen Systems - egal ob alternativ oder parallel zum Smart Meter Gateway - die Geschwindigkeit und Entschlossenheit von Investitionsentscheidungen unweigerlich lähmen und zu zusätzlichen Problemen bei zwei Systemen führen. Außerdem zeichnet sich der bisherige SMGW-Rollout durch seine Steuerungsmöglichkeit gegenüber Modellen in anderen EU-Ländern aus. Nur das aktive Steuern und die Erschließung der Flexibilisierungspotentiale, kann die Energiewende gelingen. Entsprechend setzen auch die anderen EU-Mitgliedsstaaten inzwischen auf eine zusätzliche Steuerung. Da diese für die Pflichteinbaufälle weiterhin von entscheidender Bedeutung sein wird, hätte zudem das Smart Meter light nur einen geringen Anwendungsfall, dem aber zunehmende Komplexität durch zwei System gegenübersteht.

Auch im jüngsten Monitoringbericht wurde ein Smart Meter light als nicht zielführend abgelehnt⁵. Und auch aufgrund der geopolitischen Bedrohungslage sollte von einem Aufweichen von hohen Sicherheitsstandards abgesehen werden.

Für wettbewerbliche Messdienstleister braucht es keine Preisobergrenzen – der Schutz der Mietenden kann durch die BetriebskostenV geregelt werden

Durch die Einführung von Preisobergrenzen für wettbewerbliche Messstellenbetreiber in der jüngsten Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) soll der bisherige Kostenvergleich im Falle der Bündelung der Sparte Strom wegfallen, demzufolge die Bündelung nicht teurer sein darf als der bisher getrennte Betrieb. Damit sollen die Mietenden geschützt und gleichzeitig die Bündelung vereinfacht werden.

Der Wegfall des Kostenvergleichs ist nachvollziehbar und richtig, da ein intelligenter Zähler von den Kosten nicht mit einem Ferraris-Zähler verglichen werden kann. Die Einführung der Preisobergrenze setzt allerdings an falscher Stelle an und kann außerdem zu erhöhten Kosten für Mietenden führen.

Bisher war im MsbG bei Preisobergrenzen zwischen grundzuständigen und wettbewerblichen Messstellenbetreiber differenziert worden. Dies hatte seinen Grund darin, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber als Monopolist dem Verbraucher oder Anlagenbetreiber gegenübersteht. Da der Verbraucher ein Messsystem (Stromzähler) benötigt, ist in diesem Fall ein Kontrahierungszwang gegeben. Durch die Preisobergrenze wird der Verbraucher gegenüber dem grundzuständigen Messdienstleister vor zu hohen Preisen geschützt. Die Preisobergrenze ist in diesem Falle daher gerechtfertigt, da sie in erster Linie den Verbraucher oder Anlagenbetreiber schützt.

Sofern der Gebäudeeigentümer als Anschlussnehmer (sog. Bündelfall) zwischen mehreren Messstellenbetreiber wählen kann, bedarf es dieses Schutzes nicht mehr, da er zwischen den Angeboten der Wettbewerber sich für das für ihn beste Angebot entscheiden kann. Er ist aber auch nicht verpflichtet, ein Angebot anzunehmen. Mit einer Preisobergrenze wird in diesem Falle eine staatlich festgesetzte Preisuntergrenze gebildet, unter die kein Wettbewerber mehr gehen wird. Ein Preiswett-

⁵ Vgl. Monitoringbericht, a.a.O., S. 261ff.

bewerb findet damit nicht mehr statt. Dies kann damit zu einen höheren Preis führen als ohne Preisobergrenze. Das Schutzargument kann damit zum Kostentreiber werden.

Den Schutz der Mietenden erreicht man in diesen Konstellationen durch eine Klarstellung in der Betriebskostenverordnung. Denn diese regelt das Verhältnis zwischen Vermietenden und Mietende. Hier kann eine Preisregelung festgelegt werden, in welcher Höhe der Vermietende die Kosten des Messbetriebs umlegen kann. Gleichzeitig erfolgt damit eine Rechtsklarheit, dass die Kosten umgelegt werden können. Die Mietenden werden dadurch auch nicht stärker belastet, als wenn sie sich selber für eine intelligentes Messsystem entscheiden, da sie in diesem Fall die Kosten selber tragen müssen. So können sie aber auch von dynamischen Stromtarifen oder vergünstigten Strom durch Mieterstrommodelle oder gemeinschaftliche Gebäudeversorgung profitieren.

Mehr Transparenz für Verbrauchende schaffen

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht gem. § 45 IV, I MsbG auf ihrer Internetseite quartalsweise den Fortschritt der grundzuständigen Messstellenbetreiber in Bezug auf die zu erreichenden Ausstattungsziele beim Pflichtrollout. Sowohl die Pflicht- als auch die optionalen Einbaufälle der wettbewerblichen Messstellenbetreiber werden nicht erfasst und veröffentlicht. Durch die Erfassung des Rollouts, der durch die wettbewerblichen Messstellenbetreiber erfolgt, würde allerdings der Stand des Rollouts noch transparenter und damit vervollständigt werden. Zudem wäre es auch für Verbrauchende transparenter, welche Unternehmen als wettbewerbliche Messstellenbetreiber fungieren und welche Beiträge sie leisten.

Resümee

Der Rollout von Smart Meter lässt sich beschleunigen. Insbesondere sollte stärker auf Wettbewerb gesetzt werden. Dies dürfte auch den Verbrauchenden zugutekommen. Außerdem sollten mehr Synergien zwischen wettbewerblichen und grundzuständigen Messstellenbetreiber ermöglicht werden. So sollten die grundzuständigen Messdienstleister sich Pflichteinbaufälle durch wettbewerbliche Messdienstleister in ihrem Zuständigkeitsgebiet auf ihre gesetzlichen Ausstattungsquoten anrechnen lassen. Auch sollte die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite quartalsweise über den Fortschritt des Rollouts der wettbewerblichen Messdienstleister informieren. Das schafft mehr Transparenz auch für Verbrauchende. Ein Smart Meter light sollte nicht eingeführt werden, da dies keinen Vorteil bringen wird, sondern den Rollout sogar verzögern kann.

Eschborn, den 22.12.2025

Ansprechpartner:

Michael Faber
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Public & Regulatory Affairs
Techem Energy Services GmbH
Hauptstr. 89
65760 Eschborn

Lobbyregister R001088

Telefon: +49 6196 522-2921
Mobil: +491525 6248731